



Satzung des International Taekwon-Do Federation Deutschland e.V.

Inhaltsangabe

§ 1	Name und Sitz	§ 11	Beschlüsse der Mitgliederversammlung
§ 2	Sinn und Zweck	§ 12	Vorstand
§ 3	Gemeinnützigkeit	§ 13	Rechtsausschuss
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	§ 14	Beirat
§ 5	Verlust der Mitgliedschaft	§ 15	Revisoren
§ 6	Ordnungsmaßnahmen	§ 16	Dopingrichtlinien
§ 7	Mitgliedsbeiträge	§ 17	Geschäftsjahr
§ 8	Organe	§ 18	Auflösung
§ 9	Mitgliederversammlung	§ 19	Inkrafttreten
§ 10	Stimmrecht		

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „INTERNATIONAL TAEKWON-DO FEDERATION DEUTSCHLAND“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.), in der Abkürzung „ITF-D e.V.“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister Köln eingetragen.

§ 2 Sinn und Zweck

- (1) Sinn und Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Taekwon-Do als Volks-, Breiten- und Leistungssport auf nationaler und internationaler Ebene.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausrichtung von Seminaren, Lehrgängen, Turnieren und Meisterschaften. Der Verband nimmt darüber hinaus mit seinen Nationalmannschaften regelmäßig an internationalen Meisterschaften teil. Mittel des Verbandes dürfen für die vorgenannten Aktivitäten der von ihm unterhaltenen Nationalmannschaften verwendet werden.

- (2) Gefördert und verbreitet wird das von CHOI, HONG HI entwickelte Taekwon-Do.
Der ITF-D e.V. ist Mitgliedsverband im ITF-Weltverband und der All Europe Taekwon-Do Federation (AETF).

Der ITF-D e.V. ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der ITF-D e.V. dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung des Taekwon-Do als Volks- und Breitensport.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an den „International Taekwon-Do Federation – Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (ITF-NW e.V.)“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder an eine Körperschaft zwecks Verwendung für die Zwecke der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege weiterleitet

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des ITF-D e.V. kann werden.
 - a) jeder Taekwon-Do-Landesverband in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Zusatz „eingetragener Verein“, wobei der ITF-D e.V. pro Bundesland nur einen Landesverband anerkennt.
 - b) ein eingetragener Verein oder eine Sportschule, welche/r die Ausbildung oder Ausübung des Taekwon-Do betreibt, als juristische Person oder Einzelunternehmen (oder nichtrechtsfähiger Verein oder andere Personenvereinigung (Schul- oder Vereinsmitgliedschaft)).

und die ihren Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

- (2) Die Mitgliedschaft muss - mit Ausnahme der Mitgliedschaft natürlicher Einzelpersonen - beim Vorstand durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter bzw. Betreiber oder Träger schriftlich beantragt werden.
- (3) Über die Aufnahme in den Verband entscheidet in den Fällen (1) a) und b) der Vorstand. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.
- (5) Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der regelmäßigen Beitragspflicht befreit.
- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Ein Mitglied, das mit Beitragszahlungen an den Verband in Verzug ist, kann sein Stimmrecht nicht wahrnehmen.
- (7) Für Schulen oder Vereine als Mitglieder nach Absatz (1) Buchstabe b) beantragt der Verband beim ITF-Weltverband die Zulassung als anerkannte ITF-Ausbildungsstätte.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, Austritt Ausschluss des Mitglieds.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Zur Entgegennahme der Erklärung ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt. Ein Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. Dezember eines Jahres erklärt werden. Für die Einhaltung der Frist ist maßgebend das Datum des Poststempels.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann ausgesprochen werden aufgrund einer schweren Verfehlung des Mitgliedes wie
 - a) zweimonatigem Zahlungsrückstand mit Mitgliedsbeiträgen seit Fälligkeit,
 - b) anderer ganz erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - c) ganz erhebliche Schädigung des Ansehens des Taekwon-Do oder des Verbandes oder anderer Interessen des Verbandes oder seiner Mitglieder,
 - d) grob unsportlichem Verhalten oder
 - e) sonstiger unehrenhafter Handlungen.

Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der konkreten Vorwürfe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies gilt nicht für den Ausschluss des Mitglieds gemäß § 5 Absatz 3 Ziffer a) der Satzung.

Bei Ausschlüssen gemäß § 5 Absatz 3 Ziffern b) bis e) kann vom Vorstand oder dem betroffenen Mitglied der Rechtsausschuss (§ 13) eingeschaltet werden. Nähere Regelungen zum Verfahren vor dem Rechtsausschuss sind in der Geschäftsordnung festgelegt. Für den Fall der Einschaltung des Rechtsausschusses entscheidet der Vorstand nach Einholung des Votums des Rechtsausschusses.

Ein erfolgter Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich vom Vorstand mittels eines einfachen Briefes mitzuteilen.

Für den Fall des Austrittes, der Auflösung oder des Ausschlusses eines Vereins oder einer Sportschule aus dem ITF-D e.V. steht es den einzelnen Mitgliedern oder Schülern frei, den Taekwon-Do Sport im ITF-D e.V. über die Mitgliedschaft in einem anderen Verein oder einer anderen Schule im Sinne des § 4 weiter auszuüben.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung, andere Verbandsvorschriften oder Anordnungen des Vorstandes verstoßen hat, kann vom Vorstand als verbandsinterne Ordnungsmaßnahme verhängt werden

- a) ein Verweis oder
- b) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes
- c) Einzelpersonen, die Mitglied in einer dem ITF-D e.V. oder deren Landesverband angehörigen Schule oder Verein sind, können von den Verbandsaktivitäten ausgeschlossen werden.

Vor einer Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied unter Angabe der konkreten Vorwürfe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Bei Verhängung von Ordnungsmaßnahmen kann vom Vorstand oder dem betroffenen Mitglied der Rechtsausschuss (§13) eingeschaltet werden. Nähere Regelungen zum Verfahren vor dem Rechtsausschuss sind in der Geschäftsordnung festgelegt. Für den Fall der Einschaltung des Rechtsausschusses entscheidet der Vorstand nach Einholung des Votums des Rechtsausschusses.

Eine Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied unverzüglich vom Vorstand mittels eines einfachen Briefes mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle Mitglieder sind zur Leistung von regelmäßigen Beiträgen, Gebühren und sonstigen Umlagen verpflichtet. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des regelmäßigen Beitrages wird von der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Bereits geleistete Beiträge, Gebühren und sonstige Umlagen werden von dem ITF-D e.V. im Falle der Auflösung, des Austrittes oder des Ausschlusses eines Mitgliedes nicht zurückerstattet.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Rechtsausschuss
 - d) der Beirat.
- (2) In den Vorstand, den Rechtsausschuss oder den Beirat wählbar ist jeder volljährige Vertreter eines stimmberechtigten Mitglieds nach § 4 Abs.1.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a) Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl des Vorstandes und der Organe,
 - c) Gebühren und Beiträge,
 - d) sonstige Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung,soweit die Entscheidung nicht auf den Vorstand oder Beirat übertragen wurde.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand.
Die Einladung mit den Tagesordnungspunkten wird an die zuletzt bekannten E-Mail-Adressen der Mitglieder versendet. Mitglieder ohne Internetzugang erhalten die Einladung per einfachen Brief zugestellt. Zusätzlich kann die Einladung auf der Internetseite des ITF-D e.V. veröffentlicht werden.

§ 10 Stimmrecht

- (1) Ein Mitgliedsverein/eine Mitgliedsportschule im ITF-D e.V. hat bei allen Beschlüssen der Mitgliederversammlung pro angefangene 50 gemeldete aktive Sportler/innen eine Stimme. Ein Landesverband, der Mitglied in dem ITF-D e.V. ist, hat pro angefangene 50 gemeldete seiner Mitgliedsvereine eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht wird vom gesetzlichen Vorstand gemäß § 26 BGB eines Mitgliedsvereines/dem Inhaber einer Sportschule wahrgenommen. Stimmübertragungen vom Vorstand eines Vereins/Inhaber einer Sportschule auf ein Mitglied seines Vereins/seiner Sportschule per Vollmacht ist zulässig. Der/die Bevollmächtigte wird vom gesetzlichen Vertreter seines Mitgliedsvereines bzw. dem Inhaber der Sportschule schriftlich bis zum Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter bekannt gegeben und muss sich bei Versammlungsbeginn ausweisen. Ein/e Bevollmächtigte/r kann – neben seiner/ihrer etwaigen Funktion als gesetzlicher Vorstand – maximal zwei Stimmübertragungen auf sich vereinen.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder durch ihre Vertreter repräsentiert werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden.
- (4) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Verbandes eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Schriftliche Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Weitere Regelungen können in der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung getroffen werden.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis und ist berechtigt, den Verband gesetzlich zu vertreten.

- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand einen Nachfolger kommissarisch einsetzen.
- (5) Der Vorstand erlässt verschiedene Ordnungen, wie zum Beispiel Geschäftsordnung oder Beitrags- und Gebührenordnung. Änderungen der jeweiligen Ordnungen werden den Mitgliedern unmittelbar nach dem Erlass bekanntgegeben (z.B. per E-Mail). Alle vom Vorstand erlassenen Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (6) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Rechtsausschuss

- (1) Der Verband richtet zum Zwecke der außergerichtlichen Regelung von Streitigkeiten mit seinen Mitgliedern einen Rechtsausschuss ein.
- (2) Der Rechtsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen nicht gleichzeitig einem anderen Organ des Verbandes angehören.
- (3) Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Rechtsausschuss tritt auf Antrag des Vorstandes zusammen.
- (5) Der Rechtsausschuss tritt auch dann zusammen, wenn ein betroffenes Mitglied in einem Falle des § 5 oder § 6 der Satzung den schriftlichen Antrag hierzu stellt.
- (6) Weitere Regelungen können in der Geschäftsordnung getroffen werden.

§ 14 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus
 - a) dem Technischen Leiter,
 - b) dem Pressewart,
 - c) dem Jugendwart.

Der Technische Leiter wird vom Technischen Komitee gewählt. Der Pressewart und der Jugendwart werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Die Mitglieder des Beirates verwalten ihre Aufgabenbereiche eigenverantwortlich in Zusammenarbeit und Einvernehmen mit dem Vorstand.
- (3) Weitere Regelungen können in der Geschäftsordnung getroffen werden.

§ 15 Revisoren

- (1) Der Verband unterliegt im Hinblick auf seine Finanzen sowie auf Sachlichkeit und Zweckmäßigkeit seiner Geschäfte der Überprüfung durch zwei Revisoren.
- (2) Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Geschäftsjahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und schlagen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters vor.

§ 16 Dopingrichtlinien

- (1) Der ITF-D e.V. verpflichtet sich, gemäß den Bestimmungen der NADA (= Nationale Anti Doping Agentur), die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport zu verbieten und das Doping mit allen zu Gebote stehenden Mittel zu bekämpfen.

- (2) Als Maßnahmenkatalog gilt die Antidopingordnung des ITF-D e.V. (ADO) in der jeweils gültigen Fassung. Dieser orientiert sich an den Rahmenrichtlinien der NADA zur Bekämpfung des Dopings sowie an den Richtlinien der International Taekwon-Do Federation (ITF).
- (3) Die in dem ITF-D e.V. organisierten Sportler unterliegen mittels einer Athletenvereinbarung der unter Absatz 2 genannten ADO. Mit der Athletenvereinbarung unterwirft sich der Sportler den sich aus einer positiven Dopingkontrolle ergebenden Sanktionen.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 18 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Die Auflösung des Verbandes ist mit Dreiviertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vertreter zu beschließen.
- (3) Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

§ 19 Inkrafttreten

Durch diese Satzung wird die bisherige Satzung des Verbandes vom Februar 2012 außer Kraft gesetzt und ersetzt. Sie tritt am Tage ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen in den Mitgliederversammlungen am 26.03.2017 und am 08.07.2017.

Harry Vones	1. Vorsitzender
Kim Lan Ung	1. stellvertretender Vorsitzender
Walter Komorowski	2. stellvertretender Vorsitzender